

## Die Rückführung von unrechtmässig erworbenen Vermögenswerten in der Schweiz erfolgt in vier Schritten:

### 1. Das Auffinden:

Jeder Asset Recovery-Fall beginnt mit dem Aufspüren und Auffinden von mutmasslich unrechtmässig erworbenen Vermögenswerten im Land, wo der möglicherweise strafrechtlich relevante Sachverhalt entdeckt und untersucht wird. Die Finanzermittlungen können auf den vorgesehenen Kanälen (z.B. FIUs<sup>1</sup>, CARIN<sup>2</sup> etc.) erfolgen und führen regelmässig ins Ausland, unter anderem auch in die Schweiz. Die Lokalisierung der unrechtmässig erworbenen Vermögenswerte ist Voraussetzung für deren Sperre.

### 2. Die vorsorgliche Sperre:

Als nächster Schritt kann die vorläufige Sperre angeordnet werden. Liegen die Vermögenswerte in der Schweiz, kann auf dem Weg der internationalen Rechtshilfe um deren Sperre ersucht werden. Gemäss Art. 18 IRSG kann die zuständige Behörde in der Schweiz auf ausdrückliches Ersuchen eines anderen Staates sogar vor Vorliegen eines formellen Ersuchens vorläufige Massnahmen anordnen, um zu verhindern, dass die Vermögenswerte weitertransferiert werden. Eine solche vorläufige Sperre ist möglich, wenn ein späteres Rechtshilfeverfahren nicht offensichtlich unzulässig oder unzumutbar erscheint. Die vorsorglichen Massnahmen sind aufzuheben, wenn der ausländische Staat nicht innert angesetzter Frist ein formelles Rechtshilfeersuchen einreicht.<sup>3</sup> Mittels formellem Rechtshilfeersuchen kann der ersuchende Staat zu Beweis Zwecken um Erhebung der Informationen über den Geldfluss respektive die Verfügungsmacht über die Vermögenswerte ersuchen. Das Rechtshilfeersuchen verfolgt zwei Ziele: Erstens soll der bestehende Zustand aufrechterhalten und verhindert werden, dass mutmassliche Kriminelle weiterhin über die betreffenden Vermögenswerte verfügen können. Zweitens sollen die notwendigen Beweismittel erhoben werden, damit im ersuchenden Staat vor einem Gericht ein Einziehungsurteil erwirkt werden kann.

### 3. Die Einziehung/Rückerstattung an den Berechtigten:

Die von der Schweiz übermittelten Bankunterlagen und andere Dokumente dienen im ersuchenden Staat zu Beweis Zwecken. Gestützt auf diese kann der ersuchende Staat eine Einziehung zugunsten der Staatskasse respektive eine Rückerstattung der Vermögenswerte an den Berechtigten erwirken. Nach dem Verständnis der Schweiz geht damit das Eigentum der Vermögenswerte vom momentanen Inhaber an die im Urteil bezeichnete(n) Person(en) oder den Staat über.

### 4. Die Herausgabe:

Während der zuvor beschriebenen Verfahrensphasen bleiben die betreffenden Vermögenswerte weiterhin gesperrt. Erst gestützt auf ein rechtskräftiges und vollstreckbares Urteil und ein erneutes Rechtshilfeersuchen des Herkunftsstaats kann die zuständige Behörde in der Schweiz die Aufhebung der vorsorglichen Sperre und die Herausgabe der betreffenden Vermögenswerte anordnen.

<sup>1</sup> Financial Intelligence Unit

<sup>2</sup> Camden Asset Recovery Interagency Network

<sup>3</sup> Es ist überdies möglich, dass die betreffenden Vermögenswerte, gestützt auf einen Entscheid des Schweizerischen Bundesrates, provisorisch und personenbezogen gesperrt werden. Da es sich dabei um ein administratives Verfahren handelt, ist auch in einem solchen Fall ein konkretes Rechtshilfeersuchen nötig, um die Vermögenswerte gemäss IRSG zu sperren.

## Die Rückführung von unrechtmässig erworbenen Vermögenswerten in der Schweiz



### Kontakt:

Bundesamt für Justiz  
Direktionsbereich Internationale Rechtshilfe  
Bundesrain 20  
CH-3003 Bern  
T +41 58 462 11 20  
F +41 58 462 53 80

[www.rhf.admin.ch](http://www.rhf.admin.ch)

Ausgabe 2014



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Bundesamt für Justiz BJ

## Einleitung

Seit Jahren unterstützt die Schweiz ausländische Staaten bei der Rückführung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte. Sie hat nicht nur verschiedene multilaterale Übereinkommen in diesem Bereich mitgestaltet und ratifiziert, sondern sie verfügt mit dem Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG) auch über eine eigene, innerstaatliche Rechtsgrundlage, um umfassend mit dem Ausland im Bereich Rechtshilfe in Strafsachen zusammenarbeiten zu können. Insbesondere kann die Schweiz gestützt darauf rechtshilfefreigesperrte Vermögenswerte an den Berechtigten herausgeben.

Das Bundesamt für Justiz (BJ) ist Aufsichtsbehörde in Rechtshilfesachen und zentrale Anlaufstelle für in- und ausländische Behörden und Behördenvertreter. Je nach Fallkonstellation sind überdies entweder die kantonalen Staatsanwaltschaften oder die eidgenössischen Strafverfolgungsbehörden für die Durchführung des Rechtshilfeverfahrens zuständig.

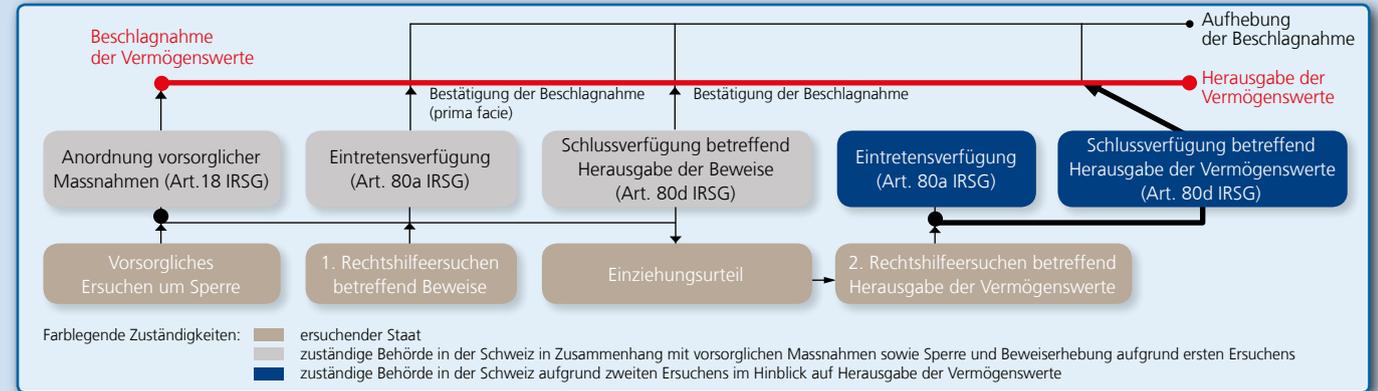
Die vorliegende Publikation des BJ vermittelt einen Überblick über das justizielle Verfahren in der Schweiz zur Herausgabe von unrechtmässig erworbenen Vermögenswerten.

### Kernbestimmung für die Rückführung von unrechtmässig erworbenen Gegenständen und Vermögenswerten: Art. 74a des Rechtshilfegesetzes

Art. 74a IRSG regelt auf einfache und klare Weise die Herausgabe von Vermögenswerten. So können Gegenstände und Vermögenswerte, die zu Sicherungszwecken gesperrt wurden, der zuständigen ausländischen Behörde auf Ersuchen am Ende des Rechtshilfeverfahrens zur Einziehung oder Rückerstattung an den Berechtigten herausgegeben werden. Diese Gegenstände oder Vermögenswerte umfassen insbesondere das Erzeugnis oder den Erlös aus einer strafbaren Handlung, deren Ersatzwert und einen unrechtmässigen Vorteil oder sogar eine Ersatzforderung. Die Herausgabe kann in jedem Stadium des ausländischen Verfahrens erfolgen, in der Regel gestützt auf einen rechtskräftigen und vollstreckbaren Einziehungsurteil des ersuchenden Staates. Wenn die gesperrten Gegenstände oder Vermögenswerte offensichtlich unrechtmässiger Herkunft sind, können sie unter bestimmten Umständen sogar ohne rechtskräftigen Entscheid herausgegeben werden.

In der Regel bildet die Herausgabe von Gegenständen und Vermögenswerten Gegenstand eines separaten Rechtshilfeersuchens, nachdem der ersuchende Staat zuvor dank der Bankinformationen und anderer Beweismittel die Einziehung der streitigen Vermögenswerte verfügt hat. Das gesamte justizielle Verfahren lässt sich in vier Phasen unterteilen, welche im Folgenden kurz beschrieben werden.

## Das Verfahren im Überblick



1. In der Schweiz befindliche Vermögenswerte können gemäss Art. 18 IRSG vorsorglich, d.h. auch ohne Vorliegen eines formellen Rechtshilfeersuchens gesperrt werden, wenn ein späteres Rechtshilfeverfahren nicht offensichtlich unzulässig oder unzweckmässig erscheint. Diese vorsorglichen Massnahmen sind aufzuheben, wenn der ausländische Staat nicht innert angesetzter Frist ein formelles Rechtshilfeersuchen einreicht.
2. Mit einem formellen Rechtshilfeersuchen, ist um Sperre der Vermögenswerte sowie um Erhebung der diesbezüglichen Beweise (z.B. Grundbuchauszüge, Bankunterlagen) zu ersuchen. Wird nicht um ein Mitteilungsverbot ersucht, wird die betroffene Person über das Ersuchen in Kenntnis gesetzt.
3. Spätestens beim Abschluss des formellen Rechtshilfeverfahrens in der Schweiz, in dem die Rechtshilfebehörde die Herausgabe der Beweismittel und Aufrechterhaltung der Sperre verfügt, wird dem Betroffenen das rechtliche Gehör gewährt.
4. Dem ersuchenden Staat werden die erhobenen Beweismittel übermittelt, sobald das Rechtshilfeverfahren erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Die Vermögenswerte bleiben in der Schweiz gesperrt. Gestützt auf die Beweismittel sollte der ersuchende Staat in der Lage sein, ein Einziehungsurteil betreffend die in der Schweiz gesperrten Vermögenswerte zu erwirken.
5. Mit dem Einziehungsurteil wird entschieden, wer Eigentümer der gesperrten Vermögenswerte ist bzw. ob eine Einziehung durch den Staat oder eine Rückerstattung an einen Berechtigten erfolgt. Sobald das Einziehungsurteil rechtskräftig und vollstreckbar ist, kann der ersuchende Staat gestützt darauf auf dem Rechtshilfepfad um Herausgabe der Vermögenswerte ersuchen. Die Vermögenswerte werden dem Staat oder dem Berechtigten (im Sinne des Einziehungsurteils) herausgegeben, sobald alle Voraussetzungen erfüllt sind.

### Rechtshilfeersuchen an die Schweiz müssen folgende Informationen beinhalten:

1. **Bezeichnung der Behörde**, von welcher das Ersuchen ausgeht.
2. **Gegenstand des ausländischen Verfahrens und Grund des Ersuchens**. Die ersuchende Behörde muss einen konkreten Zusammenhang zwischen dem Sachverhalt des ausländischen Verfahrens, den verlangten Massnahmen sowie den in der Schweiz befindlichen Vermögenswerten aufzeigen. Beweismittel müssen dafür nicht vorgelegt werden. Nicht zulässig ist eine Beweisausforschung (*fishing expedition*), bei welcher die Sperre von Vermögenswerten oder Beweiserhebung ohne nähere Anhaltspunkte verlangt werden. Die ersuchten Massnahmen sind so genau wie möglich zu bezeichnen.
3. **Möglichst genaue und vollständige Angaben über die Person, gegen die sich das Strafverfahren richtet** oder Angaben, die zur Identifizierung des Beschuldigten beitragen können. Rechtshilfe ist jedoch auch bei unbekannter Täterschaft zulässig.
4. **Rechtliche Beschreibung der Tat** im ersuchenden Staat.
5. Eine **kurze Beschreibung des wesentlichen Sachverhalts**, welcher den schweizerischen Behörden die Prüfung ermöglicht, ob die im Ausland begangene Straftat auch nach schweizerischem Recht strafbar ist. Diese sogenannte beidseitige Strafbarkeit ist eine wesentliche Voraussetzung, damit Zwangsmassnahmen – wie die Beschlagnahme von Vermögenswerten – angeordnet werden können. Die Sachverhaltsdarstellung muss mindestens Angaben über Ort, Zeit und Art der Tatbegehung enthalten. Gestützt darauf kann die ersuchte Behörde entscheiden, ob und in welchem Umfang sie Rechtshilfe gewähren kann. Die im Ersuchen erwähnte Straftat darf zudem nicht als politisches oder fiskalisches Delikt gelten und der Vollzug des Ersuchens nicht die Souveränität, Sicherheit, öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen beeinträchtigen. Wird die Rechtshilfe für die Verfolgung der Straftat der Geldwäscherei verlangt, so muss das Ersuchen ausreichende Hinweise enthalten, die auf das Vorliegen einer Vortat schliessen lassen.

Rechtshilfeersuchen müssen **schriftlich** über den formell korrekten Weg übermittelt und in eine schweizerische Amtssprache **übersetzt** werden.